



# Collegium Bernardi

Wissen vermitteln • Werte leben • Zukunft gestalten

## Kinderschutzkonzept

### Einleitung:

Schulen sollen Orte sein, an denen Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen, Betreuer/-innen und schulisches Personal sicher und vor Gewalt geschützt zusammenarbeiten und sich entwickeln können. Die Grundsätze und Rechtsgrundlagen für das Kinderschutzkonzept finden sich in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, in § 44 SCHUG idGF, in der Schulordnung 2024 (BGBl. II Nr. 126/2024) sowie im Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort (BMBWF, 2024). Als Standort katholischer Privatschulen ist auch die Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich („Die Wahrheit wird euch frei machen“. Dritte, überarbeitete und ergänzte Auflage 2021) Ausgangspunkt für Regelungen und Vorgaben.

Der 2010 ausgearbeitete „Kodex“ des Collegium Bernardi samt „Infoblatt zum Kodex für Schüler/-innen“ und „Kodex-Merkblatt für Mitarbeiter/-innen“ bildet ebenfalls eine jahrelang bewährte Grundlage und Richtschnur für dieses Kinderschutzkonzept.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept des Collegium Bernardi gilt für alle schulischen Bereiche der Volksschule und des Gymnasiums (insbesondere auch für die Betreuung und für das Internat). Gemäß den Vorgaben des Bildungsministeriums gelten Volksschule und Gymnasium beim Kinderschutzkonzept als „Cluster“.

Der Fokus des Kinderschutzkonzeptes liegt auf dem Bereich der strukturellen Prävention. Die formulierten Maßnahmen helfen gegen jede Form der Gewalt – auch, wenn es nie einen hundertprozentigen Schutz geben kann – und tragen zu einem insgesamt respektvollen und friedlichen Miteinander aller Beteiligten am Collegium Bernardi bei.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben laufend evaluiert.

## Ziele des Kinderschutzkonzeptes:

(siehe auch Rundschreiben 31/2024 des BMBWF und Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“ des BMBWF):

Der Kodex des Collegium Bernardi versteht sich als eine Verschriftlichung bestehender Verhaltensregeln und Bestimmungen am Schulstandort Mehrerau. Er gilt gleichermaßen für alle Lehrenden, Erziehenden, Mitarbeiter/-innen und für Schüler/-innen. Der Kodex soll die Sicherheit und das Vertrauen bei der geleisteten Arbeit erhöhen und damit ein klares Signal für korrektes Verhalten darstellen. Der Kodex versteht sich auch als Maßnahme im Sinne der Präventionsarbeit. Konkretisierungen einzelner Maßnahmen sowie ein Informationsblatt für Schüler/-innen und Mitarbeiter/-innen ergänzen den Kodex.

Darüber hinaus sollen folgende Punkte durch das Kinderschutzkonzept erreicht bzw. gefördert werden:

- *Sensibilisieren:*  
Mögliche Gefahren und Risiken für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen erkennen.
- *Risikominimierung:*  
Geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen für jene Fälle treffen, in denen es zu einer Gefährdung kommen kann.
- *Fallmanagement:*  
Festlegen eines klaren Prozesses mit Handlungsleitlinien, wie vorzugehen ist, wenn ein Verdachtsfall oder ein klarer Verstoß gegen die Regeln zum Schutz der Kinder und Jugendlichen auftritt.
- *Schutz des schulischen Personals:*  
Vereinbarung klarer Regeln für das Verhalten gegenüber und von Kindern und Jugendlichen.

*(1) Einleitung:*

Es handelt sich um ein Präventionskonzept, das im Frühjahr 2010 erarbeitet wurde und seither Gültigkeit besitzt. Ergänzt wird der Kodex durch ein Informationsblatt für Schüler/-innen und ein Merkblatt für Mitarbeiter/-innen, in denen Präzisierungen und Erläuterungen ausgeführt werden.

Der Kodex ist fester Bestandteil des Schul- und Betreuungsvertrages.

Der Kodex und das Informationsblatt für Schüler/-innen sind seit vielen Jahren im Schuljahresplaner integriert, den alle Schüler/-innen des Gymnasiums zu Beginn eines jeden Schuljahres erhalten. Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind die Klassenvorstände und Betreuer/-innen angehalten, den Inhalt mit ihren Klassen zu besprechen.

Lehrer/-innen und Betreuer/-innen werden im Rahmen der Eröffnungskonferenzen beider Schulen an den Kodex und seine Bedeutung erinnert. Der Kodex ist öffentlich (auf der Website des Collegium Bernardi veröffentlicht). Bei Anstellungen im pädagogischen Bereich (das betrifft in erster Linie die Betreuer/-innen) ist der Kodex samt Merkblatt integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrages. Darüber hinaus müssen Mitarbeiter/-innen einen Strafregisterbescheinigung (allgemein) sowie einen Strafregisterauszug „Kinder und Jugendfürsorge“ als Anstellungserfordernis vorlegen. Künftig ist es notwendig, dass Lehrpersonen, Betreuer/-innen und Mitarbeiter/-innen im Bereich beider Schulen eine weitere Erklärung unterfertigen müssen, die von staatlicher und kirchlicher Seite vorgeschrieben ist (siehe Anhang I.).

Mit dem Kodex wollen wir u.a. folgende Punkte erreichen:

- Kinder stärken
- Kinder stark machen
- Kinder ermutigen, Themen anzusprechen
- Kinder ermutigen, Vertrauenspersonen zu finden (sich an jemanden zu wenden, wenn es ein Thema/ein Anliegen gibt) – diese Sicherheit zu geben, dass sie gehört und ernst genommen werden
- Und das alles ohne Angst, ohne Angst haben zu müssen.

## **Präambel**

Der Verhaltenskodex versteht sich als eine Verschriftlichung bestehender Verhaltensregeln und Bestimmungen am Schulstandort Mehrerau. Er gilt gleichermaßen für alle Lehrenden, Erziehenden, Mitarbeiter/-innen- allesamt im Weiteren unter dem Begriff "Mitarbeiter/-innen" zusammengefasst- und für Schüler/-innen. Der Kodex soll die Sicherheit und das Vertrauen bei der geleisteten Arbeit erhöhen und damit ein klares Signal für korrektes Verhalten darstellen. Der Kodex versteht sich auch als Maßnahme im Sinne der Präventionsarbeit. Konkretisierungen einzelner Maßnahmen sowie ein Informationsblatt für Schüler/-innen und Mitarbeiter/-innen ergänzen den Kodex.

### **1. Wir begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt vor der Würde des Anderen.**

Die menschliche Würde ist unantastbar und wir verletzen sie weder durch Worte noch durch Taten. Dies gilt für die Mitarbeiter/-innen und für die Schüler/-innen.

Wir sprechen Konflikte offen an, versuchen zu Lösungen zu kommen. Wir akzeptieren keine psychische, sexuelle, körperliche oder spirituelle Gewalt, keine Gewaltverherrlichung und keine pornographischen Darstellungen.

### **2. Alle haben ein Recht auf persönliche Integrität.**

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis (aus Funktion oder Tätigkeit resultierend) für seine persönlichen Interessen (beruflich, emotional, sexuell) missbrauchen. Körperliche und sexuelle Übergriffe sind absolut verboten. Sexuelle Handlungen von Mitarbeiter/-innen mit Schülerinnen bzw. Schülern sind verboten, selbst bei gegenseitigem Einverständnis und bei Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

Körperliche Berührungen beim Begrüßen, in besonderen emotionalen Situationen (z.B. Ermuntern, Trösten, bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh), bei Sport/Sportunterricht oder Erste-Hilfe dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen orientieren und müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein.

### **3. Lehrende und Erziehende respektieren die Grenzen ihres pädagogischen Auftrags.**

Unser berufliches Engagement richtet sich auf das Lehren und Erziehen im Sinne unseres Leitbildes. Lehrende und Erziehende übernehmen Verantwortung, indem sie Probleme ansprechen, bei Problemen weiterhelfen. Sie übernehmen keine therapeutische Arbeit, sondern sorgen dafür, dass Jugendliche bei Bedarf Hilfe von kompetenten Fachpersonen erhalten.

### **4. Die Räume der Begegnung von Mitarbeiter/-innen und Schülern sind definiert.**

Kein Schüler bzw. keine Schülerin betritt den Klausurbereich im Kloster oder einen Privatraum von Mitarbeiter/-innen. Die Begegnungen finden in dafür definierten Räumen statt, die öffentlich und unversperrt sind. In Schlafräumen und Sanitärbereichen wird generell die Privatsphäre geachtet. Ein bewusster Umgang in Einzelsituationen (z.B. Einzelförderung, Beratungsgespräche, seelsorgliche Gespräche, Beichte oder Schulpastoral) ist selbstverständlich.

### **5. Alle haben ein Recht auf Abgrenzung und Beratung.**

Mitarbeiter/-innen und Schüler/-innen haben das Recht, Grenzen zu setzen, wenn sie sich in ihrer persönlichen Integrität verletzt fühlen. Wenn jemand Verletzungen von persönlichen Grenzen beobachtet, weist er die betreffenden Personen darauf hin und unterstützt die Betroffenen darin, ihre Rechte wahrzunehmen. Es werden interne Ansprechpersonen benannt, die bei Grenzverletzungen zu Rate gezogen werden können.

### *(3) Infoblatt zum Kodex für Schüler/-innen:*

An unserer Schule, an unserem Internat, im Rahmen unserer Betreuung haben alle das Recht auf respektvollen Umgang. Wir dulden keine abwertende Sprache, keine sexuelle Belästigung und keine Form von Gewalt.

#### **Was kannst Du tun, wenn Du belästigt, bedroht, verspottet oder gemobbt wirst?**

1. Über Deinen Körper bestimmst Du allein!
2. Deine Gefühle sind wichtig – vertraue ihnen!
3. Du hast das Recht, „NEIN“ zu sagen: Sag deutlich „NEIN“. Sag, dass Du ein bestimmtes Verhalten nicht willst. Sag der Person, dass sie damit aufhören soll!
4. Sprich mit einer Person Deines Vertrauens, such Dir Hilfe!
5. Schreib auf, was genau wann und wo geschehen ist.

#### **Wer kann Dir helfen?**

Du kannst Dich zur Unterstützung insbesondere an folgende Personen wenden:

- a) schulintern: Lehrer/-in bzw. Erzieher/-in Deines Vertrauens, Klassenvorstand, Schularzt (Sämtliche Email-Adressen sind unter <http://www.collegium-bernardi.at/de/kontaktliste/> angeführt). Diese Stellen sind verpflichtet, die Schüler/-innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, sie behandeln die Anfragen vertraulich. Bei Gefahr kann die Vertraulichkeit nicht immer gewährleistet werden.
- b) Schul-/Betreuungsleitung: Die Schul-/Betreuungsleitung kann nicht immer Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird die Angelegenheit untersuchen und auf jeden Fall ein Gespräch führen und eine Antwort geben.
- c) schulextern:
  - IfS, Beratungsstelle Bregenz, St.-Anna-Straße 2, 6900 Bregenz, Tel. 05574/ 42890-0, Email: [ifs.bregenz@ifs.at](mailto:ifs.bregenz@ifs.at), [www.ifs.at](http://www.ifs.at)
  - Kinder- und Jugendanwalt für Vorarlberg, Schießstätte 12, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/ 84900, Email: [kija@vorarlberg.at](mailto:kija@vorarlberg.at), [www.kija.at](http://www.kija.at)
  - Selbstverständlich bleibt das Recht eines Jeden unbenommen, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen bzw. Polizei oder Staatsanwaltschaft zu informieren

#### **Was kannst Du tun, wenn Du Grenzen überschritten hast?**

- a) Respektiere jedes Nein.
- b) Frag nach, ob Du den anderen verletzt hast.
- c) Entschuldige Dich und sichere zu, dass es nicht mehr vorkommen wird.
- d) Wende Dich an eine Person Deines Vertrauens.

#### *(4) Merkblatt zum Kodex für Mitarbeiter/-innen:*

### **Grundlagen und Verankerung**

Mit dem Kodex orientieren sich die Mitarbeiter/-innen an einem Berufsverständnis, das von den gesetzlichen Grundlagen und vom Leitbild festgelegt ist. Der Kodex ergänzt diese Vorgaben.

### **Vorgehen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln des Kodex**

- (1) Wer sich als Angehöriger von Schule/Internat/Betreuung in seiner persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu wehren. Wenn möglich, sind die Auslösenden direkt auf ihr Verhalten und dessen Wirkung anzusprechen.
- (2) Alle Beteiligten und Beobachter haben das Recht auf Beratung.

### **Anlaufstellen für Schüler, Eltern, Mitarbeiter/-innen**

Zur Unterstützung kann man sich insbesondere an folgende Personen wenden:

- a) schulintern: Lehrer/-in bzw. Erzieher/-in des Vertrauens, Klassenvorstand, Schularzt (Sämtliche Email-Adressen sind unter <http://www.collegium-bernardi.at/de/kontaktliste/> angeführt). Diese Stellen sind verpflichtet, die Schüler/-innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, sie behandeln die Anfragen vertraulich. Bei Gefahr kann die Vertraulichkeit nicht immer gewährleistet werden.
- b) Schul-/Betreuungsleitung: Die Schul-/Betreuungsleitung kann nicht immer Vertraulichkeit gewährleisten. Sie wird die Angelegenheit untersuchen und auf jeden Fall ein Gespräch führen und eine Antwort geben.
- c) schulextern:
  - IfS, Beratungsstelle Bregenz, St.-Anna-Straße 2, 6900 Bregenz, Tel. 05574/ 42890-0, E-Mail: [ifs.bregenz@ifs.at](mailto:ifs.bregenz@ifs.at), [www.ifs.at](http://www.ifs.at)
  - Kinder- und Jugendanwalt für Vorarlberg, Schießstätte 12, 6800 Feldkirch, Tel. 05522/ 84900, E-Mail: [kija@vorarlberg.at](mailto:kija@vorarlberg.at), [www.kija.at](http://www.kija.at)

### **Anhörungsrecht**

Wer Anlass zu einer Beschwerde gibt, wird- sofern zumutbar- über die Beschwerde informiert und angehört.

### **Vorgehensweise bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln des Kodex**

Wenn sich bei Gefahr Schüler/-innen bzw. Mitarbeiter/-innen an eine schulinterne Vertrauensperson wenden, ist die Vertrauensperson verpflichtet, den Direktor zu informieren. Der Direktor entscheidet gemeinsam mit einer weiteren Vertrauensperson über das weitere Vorgehen im "Vier-Augen-Prinzip". Beim Vorwurf eines sexuellen Missbrauchs ist jedenfalls das IfS von der Hausleitung umgehend zu kontaktieren.

### **Maßnahmen**

Schüler/-innen und Mitarbeiter/-innen, die gegen den Kodex verstoßen und dabei insbesondere die Würde und sexuelle Integrität Anderer verletzen, haben mit hausinternen Sanktionen (zum Beispiel Verweis oder Vertragsauflösung) sowie mit Verfolgung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtes zu rechnen.

Wer andere wider besseres Wissen beschuldigt, hat ebenfalls mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen (siehe oben).

### **Information und Prävention**

Schüler/-innen und Mitarbeiter/-innen werden über den Kodex und dessen Umsetzung informiert: Die Hausleitung informiert jährlich die Mitarbeiter/-innen, die Klassenvorstände die Schüler.

**In Ergänzung zum Kodex, und dem jeweils zugehörigen Merkblatt und Infoblatt gelten nachstehende Regelungen am Collegium Bernardi:**

- Besondere Achtsamkeit gilt in heiklen und sensiblen räumlichen Situationen (z.B. Sanitär-, Umkleide- und Duschräume, abgelegene bzw. uneinsichtige Orte, Privaträume, Schulküche usw.).
- Angemessenes, der Rolle entsprechendes Verhalten („Vorbildfunktion“) gilt für Erwachsene insbesondere auch bei speziellen Anlässen wie dem Maturaball.
- Wir achten auf einen sorgsamen Umgang mit Fotos, Filmen und sonstigen Bildern. Das gilt insbesondere bei der Veröffentlichung (z.B. auf der Website, aus Social-Media-Kanälen usw.)
- Für die Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern werden grundsätzlich nur die offiziellen Schulkanäle genutzt (das sind Mehrerauer Mailadressen und Microsoft TEAMS). Das Verwenden von Messenger-Diensten (z.B. Whats-App-Gruppen) ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- Alle Vorgaben und Regelungen gelten sinngemäß ...
  - für den gesamten Schulcampus im räumlichen Sinn;
  - auch bei (mehrtägigen) Schulveranstaltungen, religiösen Übungen (z.B. Gottesdienste, Beichte, oder Wallfahrten) oder schulischen Veranstaltungen (z.B. schulische Feste, Lesenacht, usw.).

Es ist weder Ziel noch möglich, für jede denkbare (heikle) Situation im Vorfeld eine detaillierte Handlungsanweisung zu geben. Auch können in der Praxis besondere Situationen vorkommen, die Ausnahmeregelungen sinnvoll und zielführend erscheinen lassen. Für ein mögliches Abweichen von den festgelegten Standards ist die vorherige Zustimmung der SBT einzuholen. Dabei ist im Anlassfall besonders auf größtmögliche Transparenz sowohl gegenüber Schülerinnen/Schülern und Erziehungsberechtigten als auch gegenüber pädagogischem Personal (Lehrpersonen und Betreuer/-innen), anderen betroffenen Personen und dem Schulerhalter zu achten.

### **(1) Kinderschutzteam:**

Die Aufgaben des Kinderschutzteams umfassen insbesondere (siehe Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstabdort“ des BMBWF):

- Bewusstseinsbildung für Kinderschutz
- Mitwirkung bei der Erstellung des Kinderschutzkonzepts
- Tätigkeit als vertrauenswürdige Ansprechpersonen und Vorabklärung bei konkreten Wahrnehmungen für alle Personen in der Schule bei unklaren Situationen
- Entgegennahme von Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen
- Führung von Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen

*Mitglieder des Kinderschutzteams sind:*

Susanne Lehmann-Ancevski, BEd. (Volksschule); Kimberly Pitscheider, BEd. (Volksschule);  
Mag. Elke Matt-Hollersbacher (Gymnasium); Mag. Christian Faißt (Gymnasium);  
Frater Subprior Josua Breton (Schulpastoral und Betreuung).

Die Mitglieder sind auf drei Jahre bestellt. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung ist nur einmal zulässig.

Im Anlassfall informiert das Kinderschutzteam immer umgehend das SBT (siehe Punkt (3)).

### **(2) Entwicklungsteam:**

Ist für die Erarbeitung und Evaluation des Kinderschutzkonzepts verantwortlich. Das Kinderschutzteam ist immer Teil dieses Entwicklungsteams, dem außerdem Personen aus verschiedenen Positionen des Schullebens angehören. Am CB wird das Konzept für Volksschule und Gymnasium erstellt, daher besteht dieses Team auch aus Personen beider Schulen.

*Mitglieder des Entwicklungsteams sind:*

- Alle Mitglieder des Kinderschutzteams sowie Mag. Kathrin Außerer (Betreuung Volksschule) und Niklas Engel (Betreuung Gymnasium)
- Dagmar Juriatti, Markus Rinnerthaler, Christian Kusche (Mitglieder des SBT)

### **(3) Schulisches Beratungsteam (SBT)**

Das schulische Beratungsteam ist ein ständiges Kernteam am Collegium Bernardi. Das SBT ist behandelt verschiedene Themen und Fragestellung des schulischen Lebens, insbesondere ist es zuständig für krisenhafte Situationen und Krisen. Beratungen erfolgen immer in diesem Team, ggf. unter Beiziehung von weiteren Personen beigezogen, z.B. Schularzt, Schulpsychologie, Bildungsdirektion, Juristen, Lehrpersonen oder Betreuer/-innen sowie Schulerhalter. Hauptaufgaben im Krisenfall sind Vernetzung, Kommunikation und Dokumentation.

*Mitglieder des SBT sind:*

Dagmar Juriatti, Markus Rinnerthaler und Christian Kusche

### **(4) Standards und Handlungsleitlinien bei Interventionen:**

Im Anlassfall ist es wichtig, aktiv zu werden und dabei bestimmte Standards einzuhalten. Dazu zählt die Beachtung folgender Punkte:

- Ruhe bewahren. Sachlich, unaufgeregt und strukturiert vorgehen.
- Gesagtes wird immer ernst genommen.
- Wir wollen prompt reagieren.
- Wir machen uns ein Bild machen: Zuhören, verstehen, nachfragen.
- Wir wollen dabei ein hilfreiches Gegenüber sein für die meldende Person.
- Wir wollen Lage und Risiko einschätzen.
- Falls gewünscht (z.B. bei Gesprächen mit der Schulleitung): Beiziehung einer weiblichen oder männlichen Vertrauensperson – je nach Situation und Wunsch.
- Klärung: Möchte die betroffene Person eine Klärung (wenn ja: wie und durch wen?).
- Stärken der Personen, die mit Anliegen/Themen kommen („richtig gehandelt“)
- Sorgfältige Dokumentation von Beginn an (Festhalten von Beobachtungen, Aussagen, Gefühle als solche kennzeichnen, gesetzte Schritte, ...) ist verpflichtend.
- Wohl (Kindeswohl) immer an erster Stelle.
- Rechtsgüterabwägung (Verletzung der Verschwiegenheitspflicht kann in einer Notsituation gerechtfertigt sein, um akute Bedrohung (z.B. Verletzung durch Gewalt) abzuwenden → Kindeswohl an erster Stelle.

Es gibt keinen Automatismus, der in jedem Fall Anwendung findet. Manchmal braucht es ein paar Schleifen beim Aufarbeiten. Expertenmeinungen können mehrmals nötig sein, wenn man beim Aufarbeiten auf etwas Neues stößt, das möglicherweise eine Neubewertung notwendig machen könnte.

Das SBT wird im Anlassfall verpflichtend und ehestmöglich informiert.

#### **Weitere (mögliche) Aspekte, die bei Überlegungen einfließen (können):**

- Ansprechen bei der Person, die vom „Vorwurf“ betroffen ist – wenn das möglich ist: Erklärung des Problems, Bewusstmachen des Verhaltens („Wahrnehmung“ / gezeigtes Verhalten erklären), mögliches Fehlverhalten aufzeigen.
- Falls gewünscht/zielführend: gemeinsames Gespräch mit allen (moderiert) ODER direktes Gespräch der beiden Betroffenen (unmoderiert). – Beratung. Jedenfalls eine Vereinbarung, wie es „weiter geht“ (kann auch in Form von Verhaltensvereinbarungen sein, z.B. wie künftig in ähnlichen/gleichen Situation gehandelt wird und wie nicht (mehr)).
- Gegebenenfalls – nach einiger Zeit: nachfragen.
- Unterstützung und Ansprechpersonen für alle Beteiligten ermöglichen.

Eine **Anzeigespflicht (sofortig)** besteht nur dann, wenn ohne Anzeige eine erhebliche Gefahr besteht, dass es zu (weiteren) Angriffen auf psychische/physisch Integrität kommt (z.B. Leben im gleichen Haushalt).

Das SBT trifft die Entscheidung über Maßnahmen und das weitere Vorgehen (ggf. unter Einbeziehung von weiteren Personen oder Institutionen): Dazu zählen u.a. Kommunikation, Informationsweitergabe, Anzeige usw.

## (5) Vereinfachtes Ablaufschema am Collegium Bernardi:

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024; siehe Leitfaden „Kinderschutzkonzept am Schulstandort“ des BMBWF)

### Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen:

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen fest (z.B. im „Beobachtungsblatt“). Mögliche Hinweise für Gefährdungen sind nicht immer klar erkennbar bzw. klar einzuordnen (z.B. Veränderungen des Verhaltens, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten, Anzeichen im Leistungsbereich, körperliche oder psychische Symptome, die auf das Erleben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten).
2. Tauschen Sie sich über Beobachtungen aus (z.B. mit dem Kinderschutzteam oder SBT) und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

### Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht:

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Option: Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z. B. Workshops, ...)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, ...)

### Verdacht konkretisiert sich:

- Meldung an Kinderschutzteam und SBT: Besprechung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise durch das SBT (z.B. Einbeziehung der Betroffenen, Klärung des Sachverhalts ...).
- Die Festlegung von möglichen Maßnahmen erfolgt durch das SBT (ggf. Einbeziehung von weiteren Personen oder Institutionen).
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse.

### Wichtige Unterlagen:



**Formular zur Gefährdungsmeldung** an die Kinder- und Jugendhilfe:

[www.gewaltinfo.at/  
recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-  
und- jugendhilfe](http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe)



Einen **detaillierten Notfall- und Interventionsplan** finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

### Weiteres Vorgehen:

**Die Festlegung weiterer Maßnahmen und der weiteren Vorgehensweise erfolgt durch das SBT (ggf. Einbeziehung von weiteren Personen oder Institutionen).** Mögliche Optionen sind u.a.:

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungs-berechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- Gefährdungsmeldung abgeben
- Anzeige erstatten
- Information über gesetzte Schritte an (z.B. Schulerhalter, Bildungsdirektion/SQM, ...)
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie, Krisenteam, Beratung)
- Bei akuter/massiver Gefährdung wird die Polizei informiert.

**(6) Anhänge zum Kinderschutzkonzept:**

***I. Verhaltenskodex (BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A) und Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (gemeinsam erstellt von der Diözese Feldkirch und der Bildungsdirektion Vorarlberg)***

Schulen sind Lern- und Lebensräume, die Sicherheit, Wertschätzung und die Entfaltung der Persönlichkeit und Begabungen der Schüler:innen fördern. Ziel ist die Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten sowie die Stärkung ihrer Rechte auf körperliche, seelische und spirituelle Unversehrtheit. Alle am Schulleben Beteiligten verpflichten sich:

- Die Persönlichkeit und Würde anderer zu achten und respektieren.
- Einen von gegenseitiger Wertschätzung, Respekt und Vertrauen geprägten Umgang zu pflegen.
- Achtsam mit Nähe und Distanz umzugehen und die persönlichen Grenzen anderer zu respektieren.
- Verhaltensweisen zu unterlassen, die die Würde anderer verletzen.
- Grenzverletzungen bewusst wahrzunehmen und angemessen zu reagieren, um Schutz zu gewährleisten.
- Diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat zu unterbinden.
- Verdachtsmomente auf psychische, physische, spirituelle oder sexuelle Übergriffe der Schulleitung oder dem Schulerhalter zu melden.
- Akzeptanz, dass Verdachtsfälle und Missbrauchsfälle an die diözesane Ombudsstelle weitergeleitet werden.

Zusätzlich verpflichten sich Lehrpersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung auszuüben, das individuelle Grenzempfinden des Gegenübers zu beachten, gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht auszunutzen sowie Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen regelmäßig zu absolvieren.

Collegium Bernardi, Private Volksschule und Privates Gymnasium Mehrerau

Bregenz-Mehrerau, am .....

.....

Pädagog:in, Mitarbeiter:in

.....

Für den Schulerhalter

## ***II. Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung***

Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 48 SchUG und § 37 B-KJHG 2013 besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete – über Vermutungen hinausgehende – Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen. Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.



Weitere Informationen zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Formular für die Meldung finden Sie unter folgendem Link:  
[www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe](http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe)